1. Ausfertigung

T3 Hom 145

BEBAUUNGSPLAN Hom 145

Zugleich Änderung des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Maßstab 1:1000

T4 Hom 145

T1 Hom 145

T2 Hom 145



ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bedeutung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- 13 — lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Z — Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A — Attikageschoß
- Tr 83.20 — Traufenhöhe ü. NN
- P — Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- Bllo — Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 - § 11 BauNVO)

- WS — Kleinsiedlungsgebiete
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MD — Dorfgebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- GE — Gewerbegebiete
- GI — Industriegebiete
- SW — Wochenendhausgebiete
- SO — Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

- III — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) — Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,7) — Geschoßflächenzahl
- 3,0 — Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

- W — Walmdach
- P — Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- F — Flachdach
- 30° — Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe f BBauG)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat — Straßenverkehrsflächen (privat)
- P — Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat — Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga — Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BBauG)
- GSt bzw. GGa — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- GKSp — Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- A — Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Baugebietsgrenze (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 11.12.1968

Stadt. Vermessungs- und Katasteramt

Stadt. O. Verm. Rat

Der Rat der Stadt hat am 5. 5. 69 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 7. 5. 1969

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 der Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 12.1.1970 - 232-1.25.4 (2070) genehmigt worden.

Essen, den 12.1.1970

Landesbaubehörde Ruhr

I. A.

Regierungs- und Vermessungsrat

Entworfen:

Dortmund, den 13.11.1968

Baudezernent — Stadtplanungsamt

Stadtrat — Stadt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 2. 6. 69 bis 2. 7. 69 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 3. 7. 1969

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt. Baudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 70 vom 6.3.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 25. Juni 1970

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 22. 9. 69 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die in grün eingetragene Änderung Nr. 1 beschlossen.

Dortmund, den 7. 10. 1969

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 5.5.1969 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 7.5.1969

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 22. 5. 69 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 7. 10. 1969

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hom 145

Gemarkung Hacheney, Flur 2

Flurkarte 0106 S
Stadtgrundkarte 0105 N

Maßstab 1:1000